



Unione europea
Fondo sociale europeo



**MINISTERO DEL LAVORO
E DELLE POLITICHE SOCIALI**

**Direzione Generale per le Politiche
per l'Orientamento e la Formazione**

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

Methode und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben die durch den europäischen Sozialfond finanziert werden Programmzeitraum 2014 – 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	ZIELSETZUNG DES DOKUMENTS	2
2.	METHODEN ZUR AUSWAHL DER VORHABEN: AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE ..	4
3.	AUSSCHREIBUNGEN DURCH ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	7
4.	AUSSCHREIBUNGEN ZUR FINANZIERUNG VON KONZESSIONSDIENSTEN	9
4.1.	Zielsetzung – Voraussetzungen für die Maßnahme	9
4.2.	Qualität und Kohärenz der Projektplanung	10
4.3.	Maßnahmenpriorität.....	11
4.4.	Wirtschaftlichkeit.....	12
5.	ZUWEISUNG VON INDIVIDUELLEN BEITRÄGEN (AN PERSONEN UND UNTERNEHMEN)	13
5.1.	Beiträge an Personen.....	13
5.2.	Beiträge an Unternehmen.....	14

1. ZIELSETZUNG DES DOKUMENTS

Gegenstand dieses Dokuments ist es, die Methoden und Auswahlkriterien zu beschreiben, welche die Autonome Provinz Bozen anwenden will und die von der Verwaltungsbehörde und eventuell zwischengeschalteten Stellen zur Bewertung der Vorhaben herangezogen werden, die vom Europäischen Sozialfonds mitfinanziert werden sollen.

Diese Behörden üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den europäischen, nationalen und provinziellen Bestimmungen betreffend der öffentlichen Aufträge und Vergabe aus. Darüberhinaus beachten sie die speziellen Verfahrens- und Durchführungsmerkmale der im Operationellen Programm 2014-2020 enthaltenen Maßnahmen.

Im Sinne des Art. 125.3.a der Verordnung Nr. 1303/2013¹ und der Verordnung Nr. 1011/2014² werden in den folgenden Kapiteln Auswahlverfahren- und -kriterien beschrieben welche:

- i) *sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen;*
- ii) *nicht diskriminierend und transparent sind;*
- iii) *den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 und 8 Rechnung tragen*³:

Die für die Auswahl der Vorhaben ermittelten Verfahren entsprechen zudem den Vorgaben, die für die Zuverlässigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems gelten. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls der Leitfaden der europäischen Kommission berücksichtigt, welcher den Mitgliedstaaten als

¹ Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013).

² Die "Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22 September 2014 mit detaillierten Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission und detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen", unterstreicht die Wichtigkeit der Methoden und Auswahlkriterien zur Durchführung der Zielsetzung der Kohäsionspolitik – Anlage III – Muster für die Beschreibung der Aufgaben und Verfahren in Bezug auf die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde - 2.2. Organisation und Verfahren der Verwaltungsbehörde - 2.2.3 Verfahren für welche die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde schriftliche Mitteilung erhalten - 2.2.3.4. Verfahren zur Beurteilung, Auswahl und Genehmigung der Vorhaben mit Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen während des gesamten Anwendungszeitraums (Artikel 125 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), einschließlich Anleitungen und Orientierungshilfen zur Sicherstellung nach den Bestimmungen des Artikels 125 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen, sowie Verfahren zur Gewährleistung, dass keine Vorhaben ausgewählt werden, die physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Begünstigte den Antrag auf Finanzmittel eingereicht hat (einschließlich der Verfahren der zwischengeschalteten Stellen, wenn die Beurteilung, Auswahl und Genehmigung der Vorhaben übertragen wurde).

³ Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Nachhaltige Entwicklung.

Hilfe für die Arbeit der Umsetzungsbehörden und beteiligten Stellen zur Verfügung gestellt wurde⁴. Dem Leitfaden wurde eine Checkliste zur Überprüfung der Übereinstimmung der benannten Behörden mit den Benennungskriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beigelegt, wovon sich zwei auf die Methoden und Kriterien zur Auswahl der Vorhaben beziehen. Bei diesen Kontrollen geht es darum festzustellen, dass die vorgeschlagenen Kriterien nicht diskriminierend sind, dass sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritätsachsen beitragen, der nachhaltigen Entwicklung und der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen Rechnung tragen, sowie darum sicherzustellen, dass keine Vorhaben ausgewählt werden, welche bereits vor Beantragung der Finanzierung abgeschlossen wurden (Punkt 3.5 der Checkliste), und dass alle Anträge anhand der geltenden Kriterien bewertet werden (Punkt 3.10 der Checkliste).

Das vorliegende Dokument ist folgendermaßen unterteilt:

- im Kapitel 2 werden die allgemeinen methodologischen Ansätze der Vergabeverfahren erläutert, welche die Autonome Provinz Bozen zur Durchführung der im Operationellen Programm EFS 2014-2020 vorgesehen Maßnahmen heranzieht;
- in den nachfolgenden Kapiteln werden die Auswahlkriterien für die jeweiligen Vergabeverfahren beschrieben.

Im Sinne des Art. 110.2.a der oben genannten Verordnung Nr. 1303/2013, ist es Aufgabe des Begleitausschusses, die für die Auswahl der Vorhaben angewandten Methoden und Kriterien zu prüfen und zu genehmigen.

⁴ Leitfaden für die Mitgliedstaaten und Programmbehörden - Benennungsverfahren - (EGESIF_14-0013-final).

2. METHODEN ZUR AUSWAHL DER VORHABEN: AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE

Die Umsetzung des Operationellen Programms ESF 2014-2020 sieht verschiedene Auswahlverfahren vor, welche sich auf zwei grundlegenden Vergabeverfahren fußen: Die **Vergabe öffentlicher Aufträge** und **Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter** (betrifft Ausschreibungen von Konzessionen zur Finanzierung von personenbezogenen Maßnahmen, individuellen Maßnahmen für Personen und Unternehmen, sowie systemwirksamen Maßnahmen, die für die Vergabestelle keine Dienstleistung darstellen).

Die einzelnen Auswahlmethoden sind zudem je nach Art der zu finanzierenden Tätigkeit bzw. der Begünstigten spezielle Verfahren untergliedert.

Die **Vergabe öffentlicher Aufträge** erfolgt je nach ausgeschriebenem Betrag unter Berücksichtigung der einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen sowie der Bestimmungen der Autonomen Provinz Bozen.

Innerhalb des Operationellen Programms findet die Vergabe öffentlicher Aufträge in folgenden Bereichen Anwendung:

- Auf der Achse „Technische Hilfe“;
- Für einzelne Maßnahmen der Achse „Bildung, Ausbildung und Berufsbildung“ zur Verbesserung der Qualität und des Angebots des Systems in der Autonomen Provinz Bozen;
- Unterstützend für Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungen der Arbeitsvermittlungszentren innerhalb der Achse „Beschäftigung“;
- Für die Umsetzung von Vorhaben der Achse „Institutionelle Kapazitäten“.

Die **Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter** zur Finanzierung von Bildungs- und systembezogenen Maßnahmen werden für Konzessionen angewandt. Im Speziellen gilt die Konzessionsvergabe für folgende Maßnahmen:

- o Aktivitäten im Bereich Berufsberatung, Bildung und Eingliederung in das Erwerbsleben im Bereich der Achse „Beschäftigung“;
- o Maßnahmen zur Anhebung der Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Bevölkerungsgruppen, Achse „Soziale Inklusion und Bekämpfung der Armut“;
- o Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Achse „Bildung, Ausbildung und Berufsbildung“.

Die **Beiträge zugunsten von Einzelpersonen und Unternehmen** sehen Zweckbindungen auf den Achsen Beschäftigung, soziale Inklusion und Aus- und Weiterbildung vor und betreffen im Besonderen folgende als Beispiele angeführten Maßnahmen:

- Voucher zur Nutzung von Betreuungsdiensten, als Maßnahme zur Anhebung der Frauenbeschäftigung;
- Prämien für den Abschluss geeigneter Arbeitsverträge für Menschen mit Behinderung;
- Lehrpraktikas und work-experience;
- Voucher für die Verbesserung der Sprachkompetenzen des Schulpersonals (Lehrer, Führungskräfte, Schulpersonal) auch mittels länderübergreifende Ausbildungsmaßnahmen;
- Stipendien für Master I und II Grades auch in Zusammenarbeit und Kooperation mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen im wissenschaftlichen Bereich und in Übereinstimmung mit den strategischen Leitlinien des PNR (Nationaler Forschungsplan) und der Smart-Specialisation-Strategie des Landes, um die Abstimmung zwischen terziärer Ausbildung und dem Produktionssystem zu fördern;
- Dreijährige Doktoratsstipendien zur Erlangung des Diploms und zu Forschungszwecken;
- Universitäre Forschungsbeihilfen in Zusammenarbeit mit Unternehmen;
- Stage und Praktikas (curricolari o extracurricolari) für Laureats- und post-Laureats-Studenten mit Ziel ihres Eintritts in das Berufsleben;
- Persönliche Unterstützungen zu Forschungszwecken im wissenschaftlichen Bereich in Übereinstimmung mit dem Nationaler Forschungsplan und der Smart-Specialisation-Strategie des Landes sowie für Forschungsprojekte in den strategischen Themengebieten der Strategie Horizon 2020.

Die Vergabe von Finanzierungen in Form von Subventionen oder Beiträgen erfolgt mittels öffentlicher Ausschreibungen unter Berücksichtigung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (Artt. 1 und 12 des Gesetzes Nr. 241/1990 und nachfolgenden Änderungen).

Die veröffentlichten Ausschreibungen sehen in der Regel Bewertungsverfahren vor, welche sich auf die in den nachfolgenden Kapiteln aufgelisteten Auswahlkriterien beziehen und auch mittels sogenannter Vergleichsverfahren der eingegangenen und zulässigen Anträge erfolgen können.

Für einige Maßnahmen erfolgt die Überprüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung der Finanzierung jedoch nicht durch ein Vergleichsverfahren, sondern:

- In der Reihenfolge der zeitlichen Abgabe der Anträge
Dieses Verfahren kann dann genutzt werden, wenn eine schnelle Durchführung für die Wirksamkeit der Vorhaben vonnöten ist, während hingegen die Qualität der Projekte durch eine

angemessene Definition der Zulässigkeitsvoraussetzungen garantiert wird. Grundlage für diese Auswahl infolge der zeitlichen Gesuchsstellung ist eine ausgedehnte Informations- und Aufklärungsarbeit der potenziellen Begünstigten im Vorfeld;

- Auf Grundlage bereits bestehender Ranglisten

Diese Ranglisten können infolge eines Bewertungsverfahrens im Rahmen der Umsetzung der nationalen OP (PON) erstellt werden. Der Rückgriff auf diese Ranglisten hat das Ziel, ein besseres Zusammenwirken von Operationellem Programm und PON, sowie eine Verstärkung der Wirkung in der Umsetzung der Maßnahmen zu erwirken, die in den Zuständigkeitsbereich beider Programme fallen.

Für die Finanzierung von Vouchern für Betreuungsdienste oder ähnlichem kann auch auf Rangordnungen zulässiger Begünstigter zurückgegriffen werden, die bereits von den zuständigen öffentlichen Verwaltungsbehörden aufgrund eines eigenen vorangegangenen Bewertungsverfahrens erstellt wurden, das die persönlichen Eigenschaften der Begünstigten berücksichtigt.

In diesen Fällen werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen so formuliert werden, dass die Kohärenz zwischen Projektvorschlag, dessen Zielsetzungen und der Begünstigten mit der Achse/ den spezifischen Zielen /der Ausschreibung sowie die Übereinstimmung aller Maßnahmen mit den Zielsetzungen der europäischen Strategien garantiert werden, ohne ein eigenes Bewertungsverfahren unter Annahme von Auswahlkriterien heranziehen zu müssen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Auswahlverfahren – und dem gleichzeitigen Vorhandensein von Bewertungs- und nicht Bewertungsverfahren der durch die Europäischen Sozialfond zu finanzierenden Vorhaben – können die in den nachfolgenden Kapiteln genannten Auswahlkriterien den hier aufgelisteten Auswahlverfahren untergeordnet werden:

- Vergabe mittels öffentlichem Auftrag (Kapitel 3);
- Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter (Ausschreibungen) zur Finanzierung von Aktivitäten im Konzessionswege (Kapitel 4);
- Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter (Ausschreibungen) für die Zuweisung individueller Beiträge (Personen und Unternehmen) (Kapitel 5).

3. AUSSCHREIBUNGEN DURCH ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

Allgemein werden öffentliche Auftragsverfahren für jene Dienste angewandt⁵, wenn es um den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen geht, deren Mehrwert in erheblichem Maße dem Käufer zugute kommt.⁶

Bezugnehmend auf die europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁷, im Speziellen das Legislativdekret 163/2006 (Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in Durchführung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG), in welchem unter Abschnitt 5 „Kriterien für die Auswahl der Angebote und für die Prüfung der ungewöhnlich niedrigen Angebote“ und genauer in den Artikeln 82 und 83 die beiden Kriterien für die Zuschlagserteilung der Aufträge beschrieben werden: „Kriterium des niedrigsten Preises“ (Art. 82) und „Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots“ (Art. 83).

In Anbetracht der Art, der Zielsetzung und der Eigenschaften der durch den ESF finanzierten Vorhaben, sowie der Art der Begünstigten, wird das „Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots“ als das geeignetste Kriterium im Hinblick auf die Auswahl des Dienstleisters/Lieferanten angesehen. Davon ausgenommen sind spezielle Fälle bei welchen die Natur des Auftrages eine Auswahl nach diesem Kriterium nicht zulässt und die Auswahl aufgrund der Eigenschaften und der Voraussetzungen der Leistung erfolgt.

⁵ Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in Durchführung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, das mittels des Gesetzesdekrets Nr. 163 vom 12. April 2006 verabschiedet wurde, sieht eine Reihe von unterschiedlichen Sachverhalten vor, denen unterschiedliche und stark diversifizierte Ebenen der Anwendung des Gesetzes selbst zugeordnet werden. Im Hinblick auf die Dienstleistungen erfolgt die erste wesentliche Unterscheidung – abgesehen von den Anwendungsschwellen, die in der EU-Gesetzgebung vorgesehen sind – durch den Gegenstand der Dienstleistungen. Zählt dieser Gegenstand zu den Kategorien von Dienstleistungen, die in Anlage IIA des Gesetzes aufgelistet sind (d.h. prioritäre Dienstleistungen), finden die gewöhnlichen Bestimmungen zur Auftragserteilung Anwendung und es muss folglich eines der Verfahren durchgeführt werden, die in Art. 54 ff. des Gesetzes genauer dargestellt sind. Bezieht sich die Leistung dagegen auf eine der Kategorien der Anlage II B des Gesetzes (beispielsweise Bildungsmaßnahmen) bzw. auf eine der Sonderkategorien, die in Teil I Titel II des Gesetzes aufgeführt sind („Verträge, die ganz oder teilweise vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind“), wird das Gesetz nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße angewandt.

⁶ So ist es zum Beispiel bei Forschungs- und Analysemaßnahmen, die für die Vergabestelle dienstlich nicht von Bedeutung sind, d.h. bei denen die Behörde keine Forschungsdienstleistungen erwirbt, sondern lediglich Forschungsmaßnahmen effektiv durch finanzielle Unterstützung fördern soll, möglich, auf andere Verfahren als den öffentlichen Auftrag zurückzugreifen.

⁷ Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfahren für öffentliche Dienstleistungsaufträge unter speziellen Umständen und sofern es zur Verbesserung der Wirksamkeit des Programms beiträgt, auch bei Bildungsvorhaben angewandt werden kann.

Neben dem Kriterium des niedrigsten Preises und im Einklang mit dem oben genannten Dekret, werden unter anderem folgende wichtige Punkte der Ausschreibungsbekanntmachung für die Zuschlagserteilung berücksichtigt: die Qualität des Angebotes, der technische Wert, die funktionellen Eigenschaften, die Nutzungs- und Instandhaltungskosten, Lieferzeitpunkt oder Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese und ähnliche Kriterien je nach Art der Ausschreibung angewandt werden. Somit gilt in erster Linie die Unterscheidung zwischen Dienstleistungs – und Lieferaufträgen, sowie die jeweilige Zweckmäßigkeit und technische Besonderheit derselben.

Je nach Art der geforderten Leistung wird bei Ausschreibungsverfahren bei Anwendung des „Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots“ dem angebotenen Preis eine Gewichtung von 20 bis 30% zugewiesen.

Die Verwaltungsbehörde verpflichtet sich im Sinne des Legislativdekretes Nr. 163/2006 und der einschlägigen europäischen Bestimmungen, geeignete Maßnahmen zur Veröffentlichung der Ausschreibungen zu garantieren, um eine eventuelle Diskriminierung von Bietern, auch aus anderen Mitgliederstaaten der europäischen Union, zu vermeiden.

Diese Pflicht, für ausreichende Öffentlichkeit und Transparenz zu sorgen, gehört für die Verwaltungsbehörde zur Gesamtheit der Anforderungen, in Zuschlagsverfahren Unparteilichkeit und Gleichheit zu garantieren. Im Zuge dieser Zielsetzung muss die Verwaltungsbehörde folgendes sicherstellen:

- eine vollständige und nicht diskriminierende Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes in den Durchführungsakten des Verfahrens;
- gleicher Zugang für alle Wirtschaftsteilnehmer der Mitgliedsstaaten;
- gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Zertifikaten und anderen Ausbildungsbescheinigungen;
- geeignete Fristen für die Einreichung von Interessensbekundungen oder Angeboten;
- eine allgemeine transparente und objektive Herangehensweise;

Ein weiterer Bezugspunkt im Bereich der öffentlichen Dienstleistungsaufträge ist das „Rundschreiben des Präsidenten des Ministerrates, Abteilung Europolitik vom 1. März 2007 – Grundsätze im Hinblick auf die Wahl der Auswahl- und Zuschlagskriterien eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages“. Die Abteilung stellt klar, dass die Angebote lediglich aufgrund von Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, bewertet werden können. Kriterien, welche sich auf die Eignung und Fähigkeit des bietenden Rechtssubjektes beziehen, dürfen hingegen nicht für die Bewertung des Projektes herangezogen werden, sondern können Teil der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Projekte sein. Die Eignung und Fähigkeiten des Begünstigten definieren, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenregelungen, dessen administrative, finanzielle und operationelle Fähigkeit, die ausgeschriebenen Dienste vollständig und korrekt umzusetzen.

4. AUSSCHREIBUNGEN ZUR FINANZIERUNG VON KONZESSIONSDIENSTEN

Das Verfahren zur Finanzierung von Aktivitäten im Konzessionswege wird für die Förderung von allen personenbezogenen Maßnahmen angewandt, die keinen direkten Beitrag darstellen, sowie für jene systembezogenen Maßnahmen, die keinen Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen darstellen und deren Durchführung grundsätzlich Dritten zugute kommt.

Die Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter gliedern sich üblicherweise in drei Phasen: Überprüfung der Zulässigkeit; technische Bearbeitung und Bewertung; Auswahl.

Die zweite Phase, technische Bearbeitung und Bewertung, sieht die Anwendung von in den Ausschreibungen spezifizierten Kriterien zur Bewertung der verschiedenen Projektaspekte der zulässigen Bewerbungen vor.

Sowohl für die Bildungs- als auch die Systemwirksamen Maßnahmen, die keine Dienstleistung für den öffentlichen Auftraggeber darstellen, wurden Kriterien/Subkriterien ermittelt (siehe nachfolgende Paragraphen des Kapitels 4), die sich auf nachfolgend aufgelistete Bewertungs-Makrokriterien beziehen. In Klammern sind die jeweiligen minimalen und maximalen Prozentsätze der Gewichtung angeführt:

- o Zielsetzung - Voraussetzungen für die Maßnahme (30-45);
- o Qualität und Kohärenz des Projektes (30-60);
- o Priorität der Maßnahme (0-15);
- o Wirtschaftlichkeit (0-15).

Für die einzelnen Ausschreibungen können jene Kriterien/Subkriterien ausgewählt werden, welche am besten mit dem spezifischen Ziel/der Investitionspriorität/der Achse des Operationellen Programms und den in der Ausschreibung selbst vorgesehenen spezifischen Maßnahmentypologien übereinstimmen.

4.1. Zielsetzung – Voraussetzungen für die Maßnahme

Dieses Kriterium hat das Ziel sicherzustellen, dass das Projekt in Bezug auf die ausgeschriebene Maßnahme eine effektive Verbesserung der Kompetenzen der Teilnehmer bewirkt und/oder zu einer kohärenten Verbesserung ihrer Beschäftigungssituation beitragen kann.

Es berücksichtigt die Analysen des Antrages und der Arbeit, welche die Grundlage für die Entwicklung des beantragten Projekts bilden und funktionell für die Bewertung sowie von größter Wichtigkeit sind, um zu verstehen, ob der Antrag effektiv dem Berufs-, Bildungs- Beschäftigungs- und Inklusionsbedarf entspricht.

Insbesondere dienen dieses Kriterium und die dazugehörenden Subkriterien der allgemeinen und spezifischen Überprüfung und Bewertung des Vorhabens/Projektes bezogen auf folgende Aspekte:

- o Kohärenz und Übereinstimmung mit den Dokumenten der Programmplanung, insbesondere mit dem Operationellen Programm, mit eventuellen Richtlinien und spezifischen Ziele sowie mit den Angaben der Ausschreibung;
- o Qualität und Vollständigkeit der (qualitativen und quantitativen) Analyse des betroffenen Berufs- und Bildungsbedarfes eines Produktionssystems und/oder eines Gebietes;
- o Qualität und Vollständigkeit der Auswertung der Bedürfnisse der potenziellen Begünstigten, inklusive der genauen Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen, welche sich aus der Auswertung ergeben;
- o Angemessenheit des Berichterstattungssystems und der Art der Zusammenarbeit mit den Unternehmen (darüber hinaus im Fall der Achse Soziale Inklusion mit dem Netzwerk der zuständigen Dienste und bei der Achse Bildung und Ausbildung mit dem Bildungssystem, den schulischen Institutionen und Universitäten sowie Forschungseinrichtungen) und mit anderen eventuellen Partnern zur Unterstützung der spezifischen Bedürfnisse der Teilnehmer (Beschäftigungsfähigkeit, soziale Eingliederung/Eingliederung ins Erwerbsleben usw.);
- o Wirksamkeit des Projektes, wobei die Glaubwürdigkeit der angegebenen erwarteten Ergebnisse und Auswirkungen anhand der im Antrag angegeben objektiven Elemente überprüft (wie Erklärungen von Unterstützern und Betrieben, die Einstellungen vornehmen, Lebensläufe und Veröffentlichungen der Dozenten, Placement-Auswertungen ähnlicher Projekten usw.);
- o Detailliertheit der Analyse/Begründungen als Grundlage für die Dringlichkeit und die sofortige Umsetzbarkeit der Maßnahme (nur für vereinfachte Verfahren sog. „procedure a sportello“)

4.2. Qualität und Kohärenz der Projektplanung

Mit diesem Kriterium werden sowohl formale als auch inhaltliche Gesichtspunkte des Antrages überprüft.

Die Subkriterien sind folgende:

- Klarheit des Projektantrages, Vollständigkeit und Eindeutigkeit der im Formular angegebenen Informationen (erlaubt die Feststellung der Lesbarkeit des Antrages);
- Klarheit und Kohärenz der Kontextanalyse, der Informationsmaßnahmen, der Voraussetzungen und objektiven Zulassungskriterien der Teilnehmer (in Bezug auf ihre familiäre, soziale Situation und Benachteiligungen/Behinderungen etc.), der Auswahlmodalitäten der Zielgruppe, das Verfahren zur Anerkennung eventueller Eingangsguthaben und in der Überprüfung der nach Abschluss der Maßnahme erworbenen Fähigkeiten/Titel (im Fall von Bildungsmaßnahmen);
- interne Kohärenz der Gliederung des Vorhabens in spezifische Phasen/Tätigkeiten, seine Dauer usw. mit den Charakteristiken der Teilnehmer;
- Subsidiarität oder Integration mit anderen Initiativen bzw. lokalen Erfordernissen
- Übereinstimmung der beantragten Inhalte, der eingesetzten Ressourcen und der Methodik für die Umsetzung der Maßnahme;
- Kohärenz zwischen didaktischen Inhalten und eventuellen Work-Experience-Tätigkeiten nach Abschluss der Bildungsmaßnahme;
- Kohärenz der Bildungs- und Projektziele mit den in der Ausschreibung vorgesehenen Zielen.

Keines der genannten Subkriterien ist verbindlich, sie stellen jedoch beispielhaft den Rahmen für die Bewertung dieses Kriteriums dar.

4.3. Maßnahmenpriorität

Das Kriterium "Priorität" bewertet, inwiefern das Projekt den Achsenprioritäten, den Investitionsprioritäten und dem spezifischen Ziel, welche in der Ausschreibung genannt sind, entspricht.

Beispielsweise können bestimmte Punkte vergeben werden, die folgende als Prioritäten definierte Themen betreffen können:

- Produktionszweige;
- territoriale Zusammenhänge/ Hintergründe;
- Bildungsansätze;
- Art der Begünstigten (sofern durch gemeinschaftliche, nationale oder regionale Normen gerechtfertigt);
- Kofinanzierungsgrad der Tätigkeit usw.

In Bezug auf die Struktur und die Gliederung der Programmplanung 2014-2020 werden, wo anwendbar, auch folgende Querschnittsthemen für die Bewertung des Kriteriums "Maßnahmenpriorität" berücksichtigt:

- der Beitrag an der Entwicklung der digitalen Kompetenzen der Bevölkerung und an der Erreichung der Gemeinschaftsziele im Bereich nachhaltiger Entwicklung und Klimawandel;
- der Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der nicht ESF-spezifischen thematischen Ziele;
- die Ergänzung mit anderen Fonds und Finanzinstrumenten;
- die Verfolgung des Prinzips der Chancengleichheit und der Nicht-Diskriminierung sowie der Chancengleichheit der Geschlechter.

4.4. Wirtschaftlichkeit

Das Kriterium wird nur für Maßnahmen angewandt, welche zu Realkosten abgerechnet werden. Damit soll die Übereinstimmung und Korrektheit des Finanzierungsplans in Bezug auf die in den Landesbestimmungen angegebenen Parameter für zulässige Ausgaben sowie weitere in der Ausschreibung festgelegte Rahmen und Richtlinien für die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben bewertet werden.

5. ZUWEISUNG VON INDIVIDUELLEN BEITRÄGEN (AN PERSONEN UND UNTERNEHMEN)

5.1. Beiträge an Personen

In den Bereich der Vorhaben zugunsten von Personen sind auch jene Maßnahmen einzuordnen, welche das Ziel haben, den individuellen Zugang zu Bildungsmaßnahmen und der Berufsbegleitung durch die Auszahlung von Beiträgen zu fördern (wie zum Beispiel Bildungsbeihilfen, Praktika, Unternehmensgründung, Betreuungsgutscheine, Studienbeihilfe).

Die Durchführung dieser Art von Maßnahmen wird durch die Bekanntmachung von Ausschreibungen zur Auswahl der Beitragsbegünstigten verwirklicht.

Je nach Art und Zweck der zu verwirklichenden Maßnahme, definiert die Verwaltungsbehörde in Übereinstimmung mit der Achse, der Maßnahmenpriorität und dem spezifischen Ziel des Operationellen Programms dabei:

- die Charakteristiken der Begünstigten;
- die Zuweisungskriterien und -modalitäten der Beiträge und die Verpflichtungen der Bildungsträger oder Gastgeber sowie jene des Begünstigten der Finanzmittel.

Im Allgemeinen sind die wichtigsten Kriterien für die Auswahl der Beitragsanträge im Fall von Bildungszulagen:

- Alter des Antragstellers (mit besonderer Berücksichtigung der Priorität 8i);
- Geschlecht (mit besonderer Berücksichtigung der Priorität 8v);
- Schulabschluss;
- berufliche Situation;
- Einkommen (mit besonderer Berücksichtigung des ISEE-Indikators);
- Beurteilung des geplanten Bildungsweges.

Aufgrund der Besonderheiten der verschiedenen Maßnahmen, kann sich als notwendig erweisen bei der Auswahl der Projekte auch andere Bewertungselemente zu berücksichtigen, die in der oben angeführten Auflistung nicht aufscheinen (zum Beispiel die Übereinstimmung zwischen den Merkmalen des Begünstigten und der Besonderheit des Bildungsangebotes, für das der Beitrag

beantragt wird). Diese Elemente und Kriterien werden in diesem Fall ausführlich in den Ausschreibungen definiert und beschrieben werden

Im Fall von befristeten Bekanntmachungen wird das Ermittlungs- und Bewertungsverfahren mit der Genehmigung einer Punkte-Rangordnungen abgeschlossen, auf Grundlage der die Finanzierung der Anträge bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Ressourcen erfolgt. Dabei kann gleitenden Rangordnungen zurückgegriffen werden, um zusätzliche Anträge zu finanzieren, wenn die Begünstigten von genehmigten und finanzierten Anträgen diese widerrufen oder darauf verzichten.

Die Autonome Provinz Bozen kann auf vereinfachte Verfahren (procedure a sportello) zurückgreifen, wenn sie es als notwendig erachtet, einem individuellen Antrag rechtzeitig zu entsprechen. In diesem Fall definiert die Ausschreibung die Zulässigkeits- und Genehmigungsfähigkeitsvoraussetzungen der Anträge. Die Verfahren zur Überprüfung und Genehmigung der Anträge, die innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist eingegangen sind, erfolgt kontinuierlich. Die Genehmigung und Finanzierung erfolgt nach Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen bis zu ihrer Erschöpfung.

5.2. Beiträge an Unternehmen

In Bezug auf die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen, enthalten die Verfahren die Angaben für die Zuweisung des Beitrages, in der Regel gemäß folgender Kriterien:

- Merkmale des Unternehmens, das den Beitrag empfängt (Größe, Zugehörigkeit zu bestimmten Produktionszweigen, die vorrangig für die wirtschaftliche Entwicklung der Provinz sind, frühere wirtschaftliche Ergebnisse, Beschäftigungsquote etc.);
- Merkmale der Zielgruppe (Beschäftigungsbedingungen, Schulabschluss, Geschlecht, Alter, Benachteiligung, Rolle im Betrieb etc.);
- Merkmale und Qualität des vorgelagerten Projektes, ähnlich den Auswahlkriterien, die für die Ausschreibungen für die Finanzierung von Konzessionen erklärt wurden;
- Vorzug/ Priorität die dem Wirtschaftssektor des betroffenen Unternehmens in Bezug auf die im OP ESF 2014-2020 vorgesehenen prioritären Bereiche gegeben wird (Innovation, digitale Kompetenzen, Klimawandel, nachhaltige Entwicklung, Unterstützung anderer thematischer Ziele etc.).

Die Verfahren können auch die Inanspruchnahme von:

- Vereinfachten Ausschreibungen (a sportello) vorsehen, welche keine Bewertungskriterien der Anträge sondern nur Zulässigkeitsvoraussetzungen derselben vorsehen können;
- Befristete Bekanntmachungen, mit Angabe der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Bewertungskriterien der Anträge für die Vorbereitung von Rangordnungen